

Satzung des Zweite Halbzeit – Christlicher Verein Aktiver Menschen Hofheim am Taunus e.V.

Der Verein erfüllt als Einrichtung der Diakonie den Dienst christlicher Nächstenliebe als Äußerung des Lebens und Wesens der Evangelischen Kirche

§ 1 Name und Sitz

a)

Der Verein führt den Namen Zweite Halbzeit – Christlicher Verein Aktiver Menschen Hofheim am Taunus. Er kann mit Zweite Halbzeit Hofheim e.V. oder CVAM Hofheim e.V. abgekürzt werden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

b)

Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus

c)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Grundlage, Zweck, Aufgaben

a)

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Religion;
2. die Förderung der Altenhilfe;
3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Behinderte-
4. die Förderung von Kunst und Kultur
5. die Förderung der Bildung

b)

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst. Der Verein bietet insbesondere erwachsenen und älteren Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten durch.
2. Altenhilfe in verschiedenen Formen der Altenarbeit und Altensozialarbeit. Dies umfasst alle Tätigkeiten, die dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, wie die Durchführung von Freizeiten und Ausflügen für alte Menschen, Veranstaltungen, die der Unterhaltung (u.a. Seniorencafé), Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen sowie der Erhaltung, Pflege, Förderung und Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit alter Menschen dienen.

Hierzu zählen auch Tätigkeiten, die der Vorbereitung auf das Alter dienen, wie Vorträge, Informationsangebote zu Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste.

Die persönliche Zuwendung gegenüber Erwachsenen und alten Menschen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum Verein oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

Freizeitangebote für alte Menschen können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet oder Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

3. die ehrenamtliche Unterstützung der Diakonie Hessen im Rahmen ihrer Flüchtlings-, Behinderten- und Seniorenarbeit; das Angebot von entsprechenden Veranstaltungen, die Begleitung von Geflüchteten und Behinderten bei Behördengängen und in anderen Verständigungssituationen
4. die Durchführung von Kurs- und Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Workshops sowie von kulturellen Veranstaltungen. Dies schließt auch die Ausübung künstlerischer, intellektueller und musischer Tätigkeiten ein, um die Teilnahme am kulturellen Leben zu aktivieren und volksbildende Inhalte zu vermitteln.
5. die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Verein und den mit dem Verein verbundenen Körperschaften

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit älteren Menschen zusammen erarbeitet werden.

Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Daneben kann der Verein nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts in deren Tätigkeit auf dem Gebiet der oben genannten Zwecke und Aufgaben ideell und finanziell fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

a)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.

b)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e)

Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a)

Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.

b)

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand, durch Tod oder Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 10, a).3). Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

c)

Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand mindestens einmal im Jahr die Mitglieder zusammen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung in Textform an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse bekannt zu machen.

Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahmen gelten für die in § 14 benannten Mitgliederversammlungen zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- zwei Kassenprüfer für ein Jahr zu wählen,
- das Jahresprogramm zu beraten

- Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 6.

§ 8 Beschlussfassungen und Wahlen

a)

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 14. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.

b)

Über die geführten Verhandlungen hat ein Mitglied des Vorstands einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm / von ihr unterzeichnet und vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 9 Der Vorstand

a)

Der Vorstand besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern, nämlich

1. der / dem Vorsitzenden,
2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Kassenwartin / dem Kassenwart,
4. sowie bis zu 4 Beisitzerinnen / Beisitzern, die möglichst aus den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied des Vereins sein.

b)

Die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied, den Verein in allen rechtlichen Fällen. Im Innenverhältnis ist die / der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist.

c)

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden sind die / der Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzerinnen / Beisitzer. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

a)

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Er entscheidet in allen den Verein betreffenden Fragen, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
5. Im Zusammenwirken mit der Mitgliederversammlung ein kirchliches bzw. diakonisches Leitbild zu entwickeln bzw. zu bestätigen. Dieses soll im praktischen Agieren des Vereins umgesetzt werden.

b)

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 8 b). Bei der Einladung zur Vorstandssitzung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder des Vorstands auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und an der Beschlussfassung mitwirken können. Der Vorstand kann beschließen, eine künftige Vorstandssitzung auch als virtuelle Versammlung einzuberufen, an der Mitglieder des Vorstands ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und an der Beschlussfassung mitwirken. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder des Vorstands ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

c)

Auch ohne Versammlung der Mitglieder des Vorstands ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

d)

Zu den Sitzungen oder Teilen davon können weitere sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden. Dazu zählen insbesondere die Vorstandsmitglieder des CVJM Hofheim e.V., der Johannesfreunde e.V., die Mitglieder des Kirchenvorstands der Ev. Johannesgemeinde Hofheim am Taunus sowie die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Evangelischen Johannesgemeinde Hofheim einschließlich ihrer Pfarrpersonen.

§ 11 Gruppen des Vereins

a)

Für die Umsetzung der Satzungszwecke kann der Vorstand Gruppen bilden und darüber die Vereinsaktivitäten strukturieren. Diese unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.

b)

Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein strebt die Mitgliedschaft bei der „Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.“ (Diakonie Hessen) an und ist nach einer erfolgter Vereinsaufnahme dort Mitglied.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

a)

Über Änderung und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

b)

Sind die erforderlichen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

c)

Geringfügige Änderungen der Satzung im Zusammenhang mit der Eintragung ins Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit darf der Vorstand beschließen.

d)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

e)

Jede beabsichtigte Änderung der Satzung wird der Diakonie Hessen rechtzeitig vor Beschlussfassung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. Dabei findet der satzungsmäßige Rahmen der Diakonie Hessen auch bei den beabsichtigten Änderungen Berücksichtigung.

§ 15 Vereinsvermögen

a)

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen; kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

b)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Johannesgemeinde Hofheim am Taunus oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.09.2024 beschlossen.